

N i e d e r s c h r i f t

über die 81. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 31. August 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zur Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9898](#)
Fortsetzung der Beratung 4
Verfahrensfragen 5
2. **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Umsetzungsstand des im April 2024 verabschiedeten Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG)**
Unterrichtung 6
Aussprache 18
3. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema Schachtanlage Asse II**
Beratung 22
Beschluss 22
4. **Terminangelegenheiten**
Reise nach Wilhelmshaven 23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Willeke (i. V. des Abg. Nico Bloem) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Andrea Kötter (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Guido Pott (SPD)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:02 Uhr bis 15:09 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 76., die 77., die 79. und die 80. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zur Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9898](#)

erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 03.03.2026

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 74. Sitzung am 16.03.2026

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Vorlage 2)

Neuer Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) stellt den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen (**Vorlage 2**) im Sinne des Regelungs- und Begründungstextes vor und erläutert, das Ziel sei, dass für die Zuwegungen zu neu zu errichtenden Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten gemäß § 2 Nr. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dieselben Ausnahmen bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Tragen kämen wie für die Windenergieanlagen selbst.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) unterstreicht, es sollten keine Reibungsverluste durch die rechtliche Ungleichbehandlung von Windenergieanlagen und ihren Zuwegungen entstehen. Insofern unterstützt seine Fraktion eine entsprechende Ergänzung des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) begrüßt den Inhalt des Änderungsvorschlags und meint, die Ergänzung des laufenden Gesetzgebungsverfahrens um diese Regelung sei pragmatisch.

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) greift die Aussage in der Begründung zum Gesetzentwurf auf, der zufolge im Zuge der Zentralisierung des Vollzugs des Abwasserabgabengesetzes die „Zuständigkeit ... nicht mehr bei den für die Zulassung der jeweiligen Abwassereinleitung zuständigen unteren Wasserbehörden und dem ... NLWKN liegen“ solle, „sondern unabhängig von der wasserbehördlichen Zuständigkeit landesweit beim NLWKN“. Entsprechend solle mit der Aufhebung der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe die Verwaltungskostenerstattung angepasst werden.

Dieses Gesetzgebungsvorhaben sei auch im Landkreis Nienburg diskutiert worden. Dabei seien Zweifel aufgekommen, ob wirklich alle damit verbundenen Aufgaben an den NLWKN übertragen werden sollten. So sei hinterfragt worden, ob auch die behördliche Überwachung der Einleiter übertragen werden oder ob diese bei der unteren Wasserbehörde verbleiben solle. Als Meinungsbild habe sich in der Diskussion abgezeichnet, dass eine Übertragung aller Aufgaben unterstützt werde; das sei kostenneutral. Sollten aber doch noch Aufgaben bei der unteren Wasserbehörde verbleiben, würde dies kritisch gesehen. Hierzu bitte er, Dr. Schmädke, um nähere Erläuterungen. - MR'in **Jüttner** (MU) kündigt an, das MU werde diese Frage im Nachgang zur Sitzung schriftlich beantworten.

Mittlerweile liegt die Antwort des MU als Vorlage 5 zur Drucksache 19/9898 vor.

Verfahrensfragen

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) schlägt vor, zum Änderungsvorschlag die kommunalen Spitzenverbände ergänzend schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen anzuhören. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) schließt sich diesem Vorschlag an.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) sagt zu, selbstverständlich auch den Änderungsvorschlag unter rechtlichen Aspekten zu prüfen und sich im Zuge der Erstellung der Beratungsvorlage bei Fragen an das MU zu wenden.

Der **Ausschuss** nimmt den Verfahrensvorschlag von Abg. Hujahn einstimmig an.

Tagesordnungspunkt 2:

Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Umsetzungsstand des im April 2024 verabschiedeten Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG)

Antrag der Fraktion der CDU vom 26.02.2026

Erster Teil der Unterrichtung: 78. Sitzung am 28.05.2026

Unterrichtung

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): In der 78. Sitzung hatten wir bereits über die zusätzlich ausgewiesenen Flächen unterrichtet.

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Evaluationen gemäß § 4 NWindG und § 11 NWindPVBetG

Unterrichtung im LT-AfUEuK
am 31.08.2026

durch MU, Ref. 52,
Dr. Dr. Magnus Buhlert, Sebastian Biermann, Knut Stoltenberg

Die verbliebenen beiden Bitten um Unterrichtung können wir erfüllen, indem wir die Ergebnisse der in den beiden genannten Gesetzen vorgegebenen Evaluationen vorstellen. „Dazu gehört die gemäß § 11 NWindPVBetG erstmals zum 30. Juni 2026 zu erstellende Evaluation. Außerdem haben wir die gemäß § 4 NWindG bis zum 31. Dezember 2026 vorgesehene Evaluation vorgezogen.

Evaluation NWindPVBetG

Zum Beteiligungsgesetz war zu klären, ob die darin geregelten Instrumente wirksam sind, ob sie zur Erhaltung bzw. Steigerung der Akzeptanz für die Windenergie- und PV-Anlagen beitragen und wie diese Instrumente antizipiert werden. Außerdem interessieren die finanziellen Auswirkungen.



Evaluation NWindPVBetG – rechtlicher Auftrag

Evaluationsauftrag in § 11 Satz 1 NWindPVBetG:

„Die Landesregierung evaluiert die Regelungen in den §§ 4, 6 und 7 und legt dem Landtag hierüber, erstmals zum 30. Juni 2026, einen Bericht vor.“

In dem Bericht sind nach § 11 Satz 2 NWindPVBetG insbesondere darzustellen:

1. die Höhe der im Berichtszeitraum in jedem Kalenderjahr je Gemeinde und je Landkreis geleistete Akzeptanzabgabe sowie die Höhe der in jedem Kalenderjahr für die Gemeinden und die Landkreise insgesamt nach § 4 geleisteten Zahlungen sowie
2. der Umfang und die Art der weiteren finanziellen Beteiligung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der betroffenen Gemeinden und Landkreise je Windenergieanlage oder je Vorhaben für jedes Kalenderjahr des Berichtszeitraums.

31.08.2025

Seite 3

Ref. 52

RR **Stoltenberg** (MU): Diese Evaluation sieht vor, dass für den Berichtszeitraum je Gemeinde und Landkreis insbesondere die Höhe der geleisteten Akzeptanzabgabe selbst sowie die Höhe der an sie je Kalenderjahr gemäß § 4 geleisteten Zahlungen aufgrund freiwilliger Vereinbarungen, die nach dem EEG schon seit längerem abgeschlossen werden können, dargestellt werden. Außerdem ist über die weitere finanzielle Beteiligung von betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der betroffenen Gemeinden und Landkreise je Windenergieanlage oder je Freiflächenvorhaben zu berichten.



Höhe der geleisteten Zahlungen

Zahlungen nach § 4 NWindPVBetG (Akzeptanzabgabe)

Prognose anhand von Meldungen und Auswertung von Daten aus dem Marktstammdatenregister und unter Berücksichtigung des in der Praxis relativ langen Zeitraums vom Vorliegen aller Unterlagen bis zur Inbetriebnahme der Anlagen

FF-PV-Anlagen: ca. **440.000 €**

WEA: ca. **600.000 €**

Hinzu kommen freiwillige Zahlungen nach § 6 EEG

Zahlungen nach §§ 6, 7 NWindPVBetG (weitere finanzielle Beteiligung)

Aktuell nicht bezifferbar und auch von der Ausgestaltung unbekannt, da hierzu noch keine Meldungen vorliegen und regelmäßig das erste Jahr nach Zahlungspflicht noch nicht verstrichen ist.

31.08.2025

Seite 4

Ref. 52

Bislang können zur Höhe der Akzeptanzabgabe nur Prognosen abgegeben werden; denn für die meisten in Betrieb befindlichen Anlagen besteht noch keine Berichtspflicht. Sie gilt für Anlagen, die ab April 2024 genehmigt, errichtet und in Betrieb genommen wurden, und der Bericht ist

spätestens nach einem Jahr zu erstatten. Viele Anlagen kommen zurzeit also erst in der Berichtspflicht an. Bislang liegt uns nur ein Bericht vor.

Dem Marktstammdatenregister können wir entnehmen, welche Anlagen in die Berichtspflicht kommen werden. Daraus ergibt sich zum März 2026, dass die Betreiber von rund 74 Freiflächen-PV-Anlagen die Akzeptanzabgabe zu entrichten haben. Wir rechnen mit rund 440 000 Euro. Außerdem sind 26 Windenergieanlagen zu berücksichtigen, für die wir mit Akzeptanzabgaben in Höhe von rund 600 000 Euro rechnen.

Auch zu den Zahlungen aufgrund einer weiteren finanziellen Beteiligung an den Anlagen liegen noch keine Rückmeldungen vor; das ergibt sich aus der Sache. Die bei uns eingehenden Anfragen deuten aber darauf hin, dass ein erhebliches Interesse an einer Beteiligung besteht. Viele Anfragen betrafen die Gründung von Bürgerenergiegenossenschaften sowie von Gesellschaften mit finanzieller Beteiligung an Anlagen, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, Energielieferungen, Direktzahlungen an Einwohnerinnen und Einwohner, Pauschalzahlungen und auch Mischformen dieser Beteiligungen.

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Mittelverwendung

Zur Mittelverwendung in den Kommunen nach § 5 NWindPVBetG sind aufgrund der oben beschriebenen Sachlage ebenfalls **noch keine Meldungen** eingegangen. Somit gibt es derzeit keine sicheren Informationen über eine anstehende Mittelverwendung.

Gemeinden planen jedoch schon jetzt den Umgang mit der Mittelverwendung.

In Salzgitter und Walsrode soll eine **Bürgerbeteiligung** für die Mittelverwendung stattfinden. Entsprechende Richtlinien wurden **beschlossen**. Mehrere Projekte sind bereits in Planung.

KEAN hat den **Leitfaden** „Finanzielle Beteiligung an Erneuerbaren Energien in Kommunen“ zur Mittelverwendung in Gemeinden veröffentlicht.

Viele **weitere Gemeinden** haben die Mittelverwendung für diverse Projekte **akzeptanzfördernd geplant**.

31.08.2025Seite 5Ref. 52

Auch Angaben zur Mittelverwendung sind wichtig. Die Anforderung in § 11 dieses Gesetzes ergibt sich aus der Vorgabe durch das Bundesverfassungsgericht, dass die Sonderabgabe regelmäßig überprüft werden muss, um zu klären, ob sie weiterhin notwendig ist, um den Zweck - die Akzeptanzerhaltung und -steigerung - zu erreichen. Insofern sind Angaben zur Mittelverwendung und zur Höhe der Zahlungen erforderlich, um - gerade im Fall einer entsprechenden Klage - Aussagen zur Erforderlichkeit der Sonderabgabe bzw. zu ihrer Abschaffung treffen zu können.

Zur Mittelverwendung liegen uns bislang nur Angaben aus Internetrecherchen und Gesprächen mit Kommunen vor. Die Städte Walsrode und Salzgitter haben bereits eine Bürgerbeteiligung zu diesem Thema und Satzungen zur Mittelverwendung beschlossen; Näheres ist in der Evaluation dargelegt. Viele andere Gemeinden haben sich dafür entschieden, verschiedene Arten von Beteiligung durchzuführen. Zum Beispiel planen die Städte und Gemeinden Neustadt am

Rübenberge, Uelzen, Mandelsloh, Dötlingen, Marhorst, Uehrde, Berge und Fürstenau bereits mit Bürgerbeteiligung, um diese Mittel akzeptanzerhaltend und möglichst -steigernd einzusetzen.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Hierzu habe ich eine Nachfrage: Geht es um eine politische Bürgerbeteiligung oder um eine Beteiligung an den Anlagen?

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Bei diesen beispielhaft genannten Städten und Gemeinden geht es um eine politische Bürgerbeteiligung. Der andere Fall, also die Beteiligung an den Anlagen, ist dem Gemeinderat nicht zugänglich. Zu solchen Beteiligungen warten wir auf die Berichte - wir werten zum Beispiel keine Angebote von Banken aus - der Anlagenbetreiber, die verpflichtend vorzulegen sind. Vielleicht werden wir, falls es sich als erforderlich herausstellen sollte, bei Betreibern schriftlich nachfragen.



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Fazit

In den kommenden 2 Jahren werden bereits viele aktuell noch in Planung befindliche WEA und FF-PV-Anlagen in Betrieb sein und zusätzlich unter das Gesetz fallen. Mit entsprechender Anzahl an Berichten von Seiten der Vorhabenträger und aus der kommunalen Ebene wird ein Bericht ermöglicht werden, der mehr belastbare Zahlen aufweisen wird und in dem Prognosen lediglich ergänzenden Charakter haben werden. Damit wird noch deutlicher bewertet werden können, wie die Regelungen des Gesetzes wirken.

Nach bisherigem Stand **erfüllt das Gesetz seinen Zweck in guter Weise** und trägt zum Erhalt der Akzeptanz und zu ihrer Steigerung bei.

Weitere Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung erscheinen aktuell **nicht erforderlich**.

31.08.2025Seite 6Ref. 52

Als Fazit lässt sich feststellen: Wir halten das Gesetz für wirksam. Weitere gesetzliche Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung erscheinen aktuell nicht erforderlich. Natürlich muss man in den Kommunen weiterhin für die Akzeptanzsteigerung sorgen, aber zusätzliche gesetzliche Maßnahmen sind nicht notwendig. Das Gesetz erfüllt nach unseren bisherigen Kenntnissen - die Berichtspflicht wird erst Ende 2026 dazu führen, dass wir einen guten Überblick erhalten - seinen Zweck in guter Weise. Auf der Grundlage der zukünftig vorliegenden Daten werden weitere Evaluationen durchgeführt, auch aus Gründen der rechtssicheren Gestaltung der Sonderabgabe. Insofern bedarf es der im Gesetz geregelten minimalen Berichtspflichten.

Evaluation NWindG

Bei der Evaluation zum NWindG geht es um die Kernfrage, ob die bisherigen, in Vorbereitung befindlichen oder angestrebten Ausweisungen ausreichen, um das für 2035 vorgegebene Leistungsziel von 30 GW installierter Windenergieanlagenleistung gemäß NKlimaG zu erfüllen.

Außerdem gibt der Bund vor, dass Niedersachsen 2,2 % der Landesfläche für Windenergieanlagen auszuweisen hat.



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ausgangslage Evaluation NWindG – rechtlicher Auftrag

- Landesweites Leistungsziel (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b NKlimaG):
„[...]mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land [...] bis zum Jahr 2035 [...]“
- regionale Teilflächenziele 2027/2032 (§ 2 NWindG)
- Evaluationsauftrag (§ 4 NWindG):
„¹Die Landesregierung stellt auf der Grundlage der Berichte nach § 3 Abs. 1 bis 3 bis zum 31. Dezember 2026 fest, ob die Flächen für die Windenergie an Land insgesamt voraussichtlich ausreichend sind, um das Klimaziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b NKlimaG zu erreichen, und berichtet hierüber dem Landtag. [...]“

→ Kern der Evaluation:

- prognostische Abschätzung** der landesweit bis 2035 installierbaren Windenergieleistung auf den planerischen Flächen für Windenergie

31.08.2025
Seite 8
Ref. 52

RD **Biermann** (MU): In rechtlicher Hinsicht ist erstens durch das NKlimaG vorgegeben, dass bis zum Jahr 2035 Windenergieanlagen mit mindestens 30 GW installierter Leistung in Betrieb sind. Zweitens bestehen die regionalen Teilflächenziele nach dem NWindG. Hier wird für die regionalen Planungsräume vorgegeben, welcher Anteil ihrer Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen ist. Mithilfe einer Prognose ist zu prüfen, ob diese Flächen voraussichtlich ausreichen, um das Leistungsziel nach dem NKlimaG zu erreichen.



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Prognosemethodik

- Prognose der installierbaren Leistung mithilfe des **mittleren flächenspezifischen Leistungswertes (Leistungsdichte)**
 - Leistungsdichte** = $\frac{\text{installierte bzw. installierbare WEA Leistung in MW}}{\text{Flächeninhalt der betrachteten Flächenkulisse in ha}}$
- Voraussetzungen für Prognose:
 - fundierte Bestimmung der Leistungsdichte
 - setzt wiederum Kenntnisse/Annahmen der Abstände von WEA untereinander voraus

31.08.2025
Seite 9
Ref. 52

Für die Prognose haben wir die Leistungsdichte als Berechnungsgrundlage herangezogen. Dafür ermittelt man für eine Flächenkulisse, wie viele Windenergieanlagen mit welcher Leistung (in

Megawatt) dort errichtet sind bzw. errichtbar wären. Diese installierte bzw. installierbare Leistung wird durch die Fläche (in Hektar) dividiert. Somit wird für eine Fläche ermittelt, wie groß die Erzeugungsleistung je Flächeneinheit - MW/ha -, also die Leistungsdichte, ist. Führt man diese Berechnung nur für wenige Flächen durch, wird deutlich, dass diese Leistungsdichte sehr vom Flächenzuschnitt abhängt. Dieser Einfluss verliert an Bedeutung, wenn man viele Windenergieflächen betrachtet, sodass sich eine allgemein ansetzbare Leistungsdichte ergibt, die für eine landesweite Betrachtung geeignet ist. Dabei ist es wichtig, einen belastbaren Wert für die Leistungsdichte anzusetzen, wobei Annahmen zur Anlagentechnologie und zu den Dimensionen eingehen.



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

WEA-Abstände (1/2)

- Abstände zwischen WEA v.a. aus Gründen der Standsicherheit und Ertragsoptimierung
 - **Historisch gewachsene Faustformel: $5d \times 3d$**
 - 5-facher Rotordurchmesser (d) in Hauptwindrichtung als Abstand
 - 3-facher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung als Abstand
 - Korrespondiert mit **mittlerer Leistungsdichte von 0,3 MW/ha**
 - **Unterer Rand der vorauss. installierbaren Leistung**
 - **Jüngere Praxis in NI: $3,7d \times 2,22d$**
 - Untersuchungen des Umweltbundesamtes
 - Datenbasis: Inbetriebnahmen 2022-2024 und Genehmigungen 2023/24
 - Korrespondiert mit **mittlerer Leistungsdichte von 0,5 MW/ha**
 - **Oberer Rand der vorauss. installierbaren Leistung**

31.08.2025

Seite 10

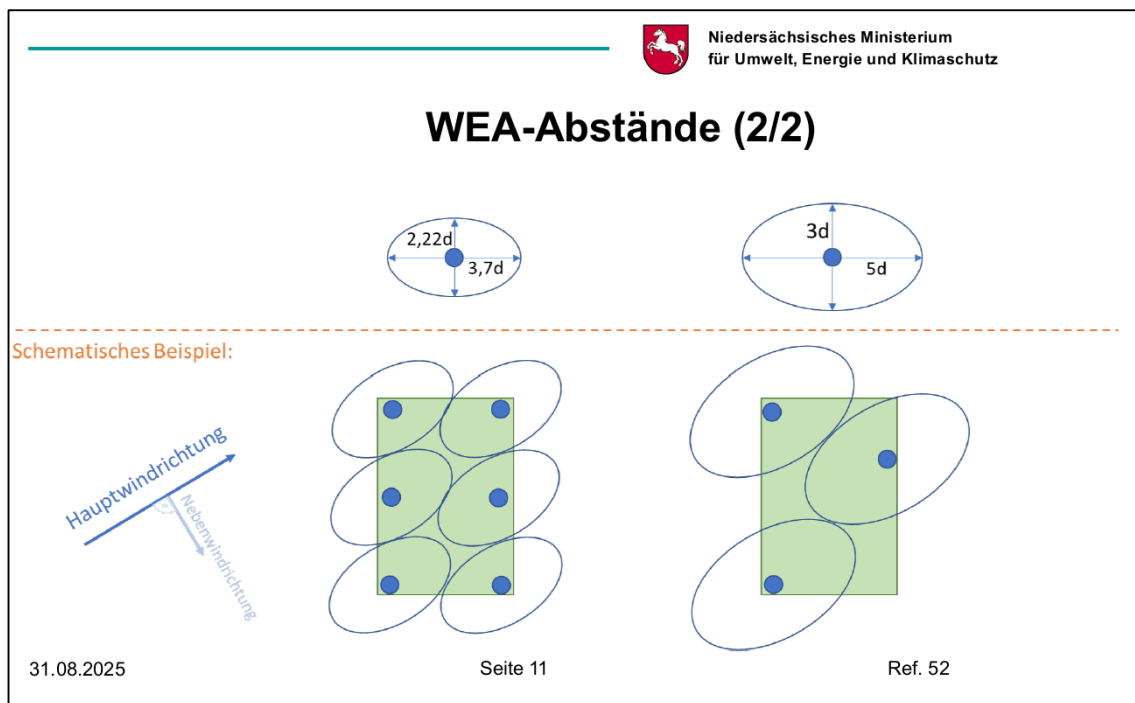
Ref. 52

Für die Anlagenplatzierung sind in der Praxis gewisse Anlagenabstände geläufig, allein schon aus Gründen der Standsicherheit und der Ertragsoptimierung. Auch wenn es sich dabei um ein komplexes Thema handelt, kann man sich gut vorstellen, dass die Windanströmung in der zweiten Anlagenreihe nicht mehr ungestört ist. Das führt zu stärkeren Anlagenbewegungen, was sich auf die Lebensdauer der Anlagen auswirkt, außerdem vermindert sich der Ertrag etwas. Projekt- und Windparkplaner müssen sich also durch Optimierung daran herantasten, welcher Anlagenabstand optimal ist.

In der Literatur findet man die historisch gewachsene Faustformel für den Anlagenabstand auf der Grundlage des Rotordurchmessers d : in der Hauptwindrichtung $5d$ und in der Nebenwindrichtung - im rechten Winkel zur Hauptwindrichtung - $3d$. In der Praxis korrespondiert das mit einer mittleren Leistungsdichte von 0,3 MW/ha.

Die jüngere Praxis zeigt, dass die Anlagen nicht „lehrbuchmäßig“ nach dem Prinzip $5d \times 3d$ aufgestellt werden, sondern deutlich dichter. Wir haben das Glück, auf eine ganz aktuelle Untersuchung des Umweltbundesamtes, aus der erste Auszüge veröffentlicht worden sind, zurückgreifen zu können; die Gesamtstudie ist noch nicht veröffentlicht. Das UBA hat die von 2022 bis 2024 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen sowie die Genehmigungen der Jahre 2023 und 2024 ausgewertet. Dabei zeigt sich, dass im Durchschnitt derzeit in der Hauptwindrichtung der

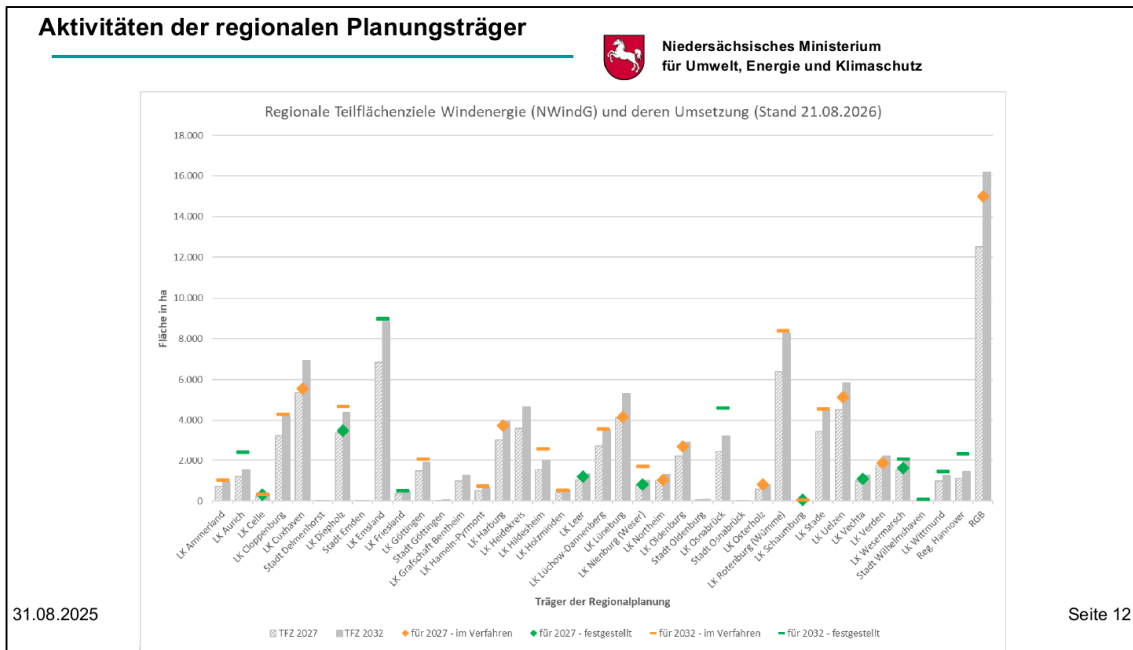
Anlagenabstand 3,7 d und in der Nebenwindrichtung 2,22 d realisiert wird. Geringere Anlagenabstände bedeuten mehr Windenergieanlagen je Flächeneinheit, was zu einer Leistungsdichte von 0,5 MW/ha führt.



Diese Grafik dient der Veranschaulichung, welche erheblichen Auswirkungen die unterschiedlichen Anlagenabstände auf die mögliche Zahl der Windenergieanlagen für eine gegebene Fläche haben. Klar ist aber auch: Ihre Zahl hängt stark vom Zuschnitt der Fläche ab. Bei einer anders ausgeformten Fläche wäre der Unterschied nicht so groß.

Im Vergleich kann man die 0,3 MW/ha als unteren und die 0,5 MW/ha als oberen Wert ansehen. In der aktuellen Diskussion wird allerdings die Frage aufgeworfen, ob die Anlagen in den jüngsten Windparks vielleicht etwas zu eng aufgestellt sind, worunter die Effizienz eventuell etwas leiden könnte; auch die volkswirtschaftlichen Kosten sind vielleicht nicht so niedrig wie möglich. Eine noch höhere Leistungsdichte ist also wohl nicht zu erwarten. Wir setzen für die weitere Prognose von daher den unteren Wert, gleichsam den Worst Case, an.

Im nächsten Schritt haben wir ausgewertet, wie sich die Entwicklung bei den einzelnen regionalen Planungsträgern darstellt; sie sind ja nach dem Gesetz für die Zielerreichung primär verantwortlich. Die nachfolgende Grafik kennen Sie bereits aus der ersten Unterrichtung, als wir sie Ihnen mit dem Stand von Anfang Mai 2026 gezeigt haben. Die Grafik weist jetzt den Stand 21. August 2026 auf.



Unter der Karte befindet sich eine kleine Legende. Hellgrau sind die Teilflächenziele (TFZ) für 2027 dargestellt, dunkelgrau die für 2032. Träger der Regionalplanung, die sich im laufenden Verfahren befinden, sind orange markiert, die mit abgeschlossener Ausweisung grün. Die Rauten stehen für die Teilflächenziele 2027, und die Striche stehen für die für 2032. Wenn es keine farbliche Markierung gibt, befinden sich die Träger noch im Verfahren und haben weder das 2027er- noch das 2032er-Ziel erreicht.

Lassen Sie mich die Aussagen kurz zusammenfassen. 21 der 33 planenden Träger - die kreisfreien Städte sowie die Stadt Göttingen sind dabei ausgeblendet - haben im Bestandsplan eine Festsetzung zur Windenergie. 24 von 33 Trägern befinden sich derzeit in Planungsverfahren. Einige Landkreise haben das Ziel bereits erreicht. 7 Träger der Regionalplanung haben bereits Feststellungen für das Teilflächenziel 2027 getroffen - die grünen Rauten -, 8 bereits für das Teilflächenziel 2032; die grünen Striche. Ein Landkreis davon hat für 2027 und 2032 festgestellt, sodass 14 Träger bislang Feststellungen für 2027 und/oder 2032 getroffen haben. Insgesamt: Alle Träger der Regionalplanung sind gut unterwegs in Richtung Zielerreichung.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Bitte erläutern Sie das noch etwas näher.

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Im Einzelnen:

- Aurich hat die Teilflächenziele für 2027 und 2032 erfüllt,
- Celle für 2027,
- Diepholz für 2027,
- Emsland gleich für 2032 (und damit für 2027 übersprungen),
- Friesland hat für 2027 und 2032 festgestellt,
- Leer für 2027,
- Nienburg für 2027,
- Landkreis Osnabrück für 2032,
- Schaumburg für 2027,
- Vechta für 2032,
- Wesermarsch für 2027,
- Wittmund für 2032,

- die Region Hannover für 2032 und
- die Stadt Wilhelmshaven (über die Bauleitplanung) für 2032.

Abg. **Axel Miesner** (CDU): Was ist genau unter „im Verfahren“ zu verstehen?

RD **Biermann** (MU): Das ist ein großer Sammelbegriff, der alle Stände zumindest von der Öffentlichkeitsbeteiligung bis zur Vorlage zur Genehmigung beim ArL umfasst.

Für die weitere Prognose haben wir verschiedene Betrachtungen angestellt, die wir als sinnvoll erachtet haben, um uns in Anbetracht diverser Unsicherheitsfaktoren, zu denen Annahmen zu treffen sind, einer möglichst verlässlichen Prognose zu nähern.


**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Prognostische Betrachtungen

- **A.1) Regionale Teilflächenziele 2032 (TFZ2032) als Flächenkulisse**
 - **Flächenkulisse:** TFZ2032
$$\begin{aligned} \text{installierbare Leistung} &= \text{Flächenkulisse} \times \text{Leistungsdichte} \\ &= \mathbf{105.085 \text{ ha}} \times 0,3 \text{ MW/ha} \\ &= \mathbf{31,5 \text{ GW}} \end{aligned}$$
- **A.2) Regionale Teilflächenziele 2032 und erfolgte Feststellungen TFZ 2032**
 - **Flächenkulisse:** für TFZ 2032 erfolgte Feststellungen sowie im Übrigen TFZ2032
$$\text{installierbare Leistung} = \mathbf{108.764 \text{ ha}} \times 0,3 \text{ MW/ha} = \mathbf{32,6 \text{ GW}}$$

31.08.2025
Seite 13
Ref. 52

Zu A.1: Wir haben nur die regionalen Teilflächenziele 2032 betrachtet. Damit gehen wir davon aus, dass alle Planungsträger bei der Flächenausweisung eine Punktlandung machen. Diese Annahme ist zurückhaltend; denn in der Praxis werden alle Träger im Sinne einer Sicherheit zumindest etwas mehr als gefordert ausweisen: Würde die Mindestkulisse nicht erreicht, käme die Superprivilegierung zum Tragen. Auf dieser Grundlage ergibt sich die aus dem Gesetz bekannte Flächenkulisse von insgesamt 105 085 ha. Multipliziert man diese Fläche mit der unteren Leistungsdichte von 0,3 MW/ha, erhält man eine installierbare Erzeugungsleistung von 31,5 GW.

Damit würde das Leistungsziel aus dem NKlimaG mehr als erreicht.

Zu A.2: Wir haben wieder mit den regionalen Teilflächenzielen 2032 als Mindestkulisse gerechnet, zusätzlich aber berücksichtigt, dass manche Träger bereits darüber hinausgehende Festlegungen für 2032 getroffen haben. Damit ist die zu betrachtende Fläche mit 108 764 ha etwas größer als in der ersten Betrachtung. Multipliziert man diese Fläche wiederum mit der unteren Leistungsdichte, erhält man eine installierbare Erzeugungsleistung von 32,6 GW.

Auch damit würde natürlich das Leistungsziel erreicht.



Prognostische Betrachtungen

- B) regionalplanerische Entwürfe (TFZ) und erfolgte Feststellungen TFZ2032
 - **Flächenkulisse:**
 - für TFZ 2032 erfolgte Feststellungen sowie
 - im Übrigen regionalpl. Planentwürfe oder ersatzweise ggf. erfolgte Feststellungen für TFZ2027

$$\text{installierbare Leistung} = 102.215 \text{ ha} \times 0,3 \text{ MW/ha} = 30,7 \text{ GW}$$

31.08.2025

Seite 14

Ref. 52

Zu B: In einer dritten Betrachtung sind wir nicht von den Teilflächenzielen, sondern von den regionalplanerischen Entwürfen bzw. Feststellungen - sofern sie bereits erfolgt sind - ausgegangen. Auf diese Weise ergibt sich derzeit eine Fläche von 102 215 ha. Multipliziert man sie mit der unteren Leistungsdichte, erhält man eine Erzeugungsleistung von 30,7 GW.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Der hier ermittelte Flächenwert ist der geringste der drei Betrachtungen. Das bedeutet doch eigentlich, dass es Träger der Regionalplanung gibt, deren Entwürfe noch nicht den Vorgaben aus dem NWindG entsprechen. Denn wenn alle Träger Flächen zumindest in dem Maße auswiesen, wie es das Gesetz verlangt, dürfte der Wert in der Betrachtung B nicht unter dem der Betrachtung A2 liegen. Gibt es also Entwürfe, die den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen?

RD **Biermann** (MU): Wir haben hier nur die regionalplanerischen Entwürfe bzw. Feststellungen betrachtet. Wir haben es also mit dem Problem der Aggregation von 24 Planentwürfen zu tun, bei der die kreisfreien Städte fehlen; aber das gilt nur für die Betrachtung B. In den beiden A-Betrachtungen, die von den gesetzlichen Vorgaben ausgehen, sind die kreisfreien Städte enthalten.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Sie gehen hier immer von einer Leistungsdichte von 0,3 MW/ha aus. Zuvor hatten Sie darauf hingewiesen, dass derzeit eher von 0,5 MW/ha auszugehen ist. Daraus ergibt sich doch, dass die prognostizierte installierbare Leistung mit hoher Wahrscheinlichkeit bei dem gegebenen Flächenansatz jeweils deutlich höher sein wird.

RD **Biermann** (MU): Ja, das stimmt im Wesentlichen. Ich komme damit zu einer Einordnung der Ergebnisse.



Einordnung der Ergebnisse

- Ergebnisse können als unterer Rand der potenziell installierbaren Leistung betrachtet werden
 - Berechnung mit geringer Leistungsdichte von 0,3 MW/ha (5d x 3d Abstände)
 - Bestandsanlagen außerhalb der planerischen Flächenkulisse 2035
 - Gewisse Ausweisungen über TFZ hinaus als Sicherheitspuffer wahrscheinlich und ratsam
 - Nicht anrechenbare Flächenausweisungen (mit planerischen Höhenbeschränkungen), die gleichwohl wirtschaftl. Betrieb von WEA ermöglichen
 - Zusätzliche Flächen der Bauleitplanung
- Prognose mindernd wirkt: suboptimale Ausnutzung von Flächen in der Praxis

31.08.2025

Seite 15

Ref. 52

Es gibt Faktoren, die dafür sprechen, dass die installierte Leistung höher sein wird, als wir sie in den drei prognostischen Betrachtungen ermittelt haben. Aber es gibt auch Faktoren, die ein bisschen in die entgegengesetzte Richtung deuten. Diese sollten aber die Faktoren, die für eine höhere Leistung sprechen, nicht überkompensieren.

Weil wir mit der geringeren Leistungsdichte gerechnet haben, können die vorgestellten Ergebnisse als unterer Rand der Bandbreite der potenziell installierbaren Leistung betrachtet werden. Hinzu kommt, dass auch im Jahr 2035 Bestandsanlagen außerhalb der planerischen Flächenkulisse in Betrieb sein werden; diese Anlagen sind in die Berechnungen nicht eingeflossen, tragen aber mit zur Erreichung des Leistungsziels bei.

Außerdem ist davon auszugehen, dass die Träger regelmäßig über die Teilflächenziele hinaus Flächen ausweisen, um über einen Sicherheitspuffer zu verfügen, falls eine Fläche aus der Kulisse der Vorrangflächen durch eine gerichtliche Entscheidung herausfällt. Die Rechtsfolgen einer Ausweisung, die das Teilflächenziel nicht erfüllt, haben wir schon angesprochen.

Hinzu kommen einige Landkreise, die aus eigener Klimaschutzpolitischer Motivation heraus deutlich mehr Flächen ausweisen, als es die Vorgabe für die Teilflächenziele verlangt. Ferner sind Flächen aus der Bauleitplanung zu berücksichtigen, die sich teilweise mit den Festsetzungen der Regionalplanung überlagern, teilweise aber außerhalb davon liegen.

Außerdem gibt es immer wieder Flächen mit planerischen Höhenbegrenzungen. Diese können nicht auf die Zielerreichung angerechnet werden, aber manchmal doch einen wirtschaftlichen Betrieb kleinerer Windenergieanlagen ermöglichen. Auch solche Anlagen würden zur Erreichung des Leistungsziels beitragen.

Zu den mindernden Faktoren gehört insbesondere eine suboptimale Ausnutzung von ausgewiesenen Flächen, wofür es verschiedenste Gründe geben kann. Ein Blick in die Historie zeigt aber, dass sich daraus eine Minderung nur im einstelligen Prozentbereich ergibt. Auch darauf geht der Bericht näher ein.



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Fazit (1/2)

- **Planungsträger auf gutem Wege → sehr wahrscheinlich ausreichende planerische Flächenbereitstellung**
- Somit ausreichendes Potenzial für landesgesetzliche Mindestzielmarke von 30 GW installierter Windenergieleistung bis 2035
- **Nicht erkennbar, dass regionale Teilflächenziele unzureichend**
- **Nicht erkennbar, dass Anhebung der TFZ 2032 über insgesamt 2,2% der Landesflächen hinaus erforderlich wäre**
- Genehmigungs- und Zubauzahlen in NI auf Spitzenniveau

Zugleich bedrohen neue grundlegende Risiken die Zielerreichung...

31.08.2025
Seite 16
Ref. 52

LMR Dr. Dr. Buhlert (MU): Damit komme ich zum Fazit.

Wir befinden uns auf einem guten Weg, sodass die Leistungsziele wahrscheinlich erreicht werden können. Das Ziel ist eine Mindestmarke, wie Herr Biermann deutlich gemacht hat. Wir gehen allerdings davon aus, dass die weitere Entwicklung eher in die Richtung niedrigerer Leistungsdichten geht. So enthält auch der Entwurf für das EEG 2027 Anreize, die Anlagen so zu stellen, dass sie sich nicht mehr so stark gegenseitig verschatten, nicht mehr sozusagen auf Spitzenleistung ausgelegt werden, sondern eher auf eine längere Laufzeit.

Es ist nicht erkennbar, dass die regionalen Teilflächenziele unzureichend sind. Ferner wird deutlich, dass es für das Erreichen der Teilflächenziele 2032 ausreicht, 2,2 % der Landesfläche auszuweisen, um das Leistungsziel von 30 GW zu erreichen - es sei denn, dass Risiken greifen, die wir gleich noch betrachten müssen.

Lassen Sie mich darauf hinweisen, dass es in Niedersachsen derzeit hohe Genehmigungs- und Zubauzahlen gibt. Aber es sind auch die bereits angedeuteten Risiken gegeben.

Die diskutierten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, wie sie sich aus dem Entwurf für das EEG 2027 und dem Netzausbaupaket ergeben, sind für die Investitionen in solche Anlagen relevant. Das muss man betrachten! Die Flächenbereitstellung wird also erfolgen. Ob dann die Anlagen gebaut werden, hängt stark von den politischen Entscheidungen ab, die zurzeit vorbereitet und getroffen werden. Dessen muss man sich bewusst sein. Denn das Ziel des Landes ist es nicht, Flächen auszuweisen und Windenergieanlagen zu bauen, sondern Strom in dieser Größenordnung mit diesen Anlagen zu erzeugen.



Fazit (2/2)

Gefahr für Zielerreichung:

- avisierte Verschlechterungen der **bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (EEG 2027 & Netzausbaupaket)** für Investitionen in EE
- starke Unsicherheitsfaktoren wie **Redispatch-Vorbehalt** stellen **Finanzierbarkeit** und wirtschaftliche **Realisierbarkeit von WEA-Vorhaben** infrage
- NI absehbar stark vom **Redispatch-Vorbehalt** betroffen
- Schätzungsweise 8,1 GW WEA-Vorhaben allein **in NI dadurch gefährdet** (ca. 1.250 WEA bzw. **14,6 Mrd. Euro Investitionsvolumen**)
 - betrifft Stand 2026 Ende genehmigte Vorhaben ohne Zuschlag in den Ausschreibungen, die dann dem neuen Bundesrecht unterfallen

Ohne Änderungen am EEG-Entwurf und Netzpaket ist Ausbauziel in ernster Gefahr!

31.08.2025

Seite 17

Ref. 52

Wir vermuten, wie auch schon Minister Meyer und andere in Reden und Presseerklärungen deutlich gemacht haben, dass Niedersachsen absehbar vom Redispatch-Vorbehalt stark betroffen wäre. Wir schätzen, dass Windenergieanlagen mit einer Leistung von rund 8,1 GW genehmigt sein werden, aber noch keine sichere Finanzierung - auch nicht über das EEG - aufweisen werden. Darauf möchten wir auch hier hinweisen.

Aussprache

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Vielen Dank an die Vortragenden.

Sie sprachen gerade von der Spitzenleistung. Für jede Windkraftanlage gibt es ja nur eine Nennleistung. Was haben Sie Ihren Berechnungen zugrunde gelegt? Welche Leistung genau, eine untere, eine obere, eine Spitzenleistung?

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Wir haben Angaben zur Leistungsdichte der Literatur entnommen, also die Angabe, welche Leistung pro Flächeneinheit installiert werden kann. Dabei handelt es sich um die Summe der Nennleistungen der Anlagen auf einer Fläche, die durch die Größe der Fläche dividiert wird.

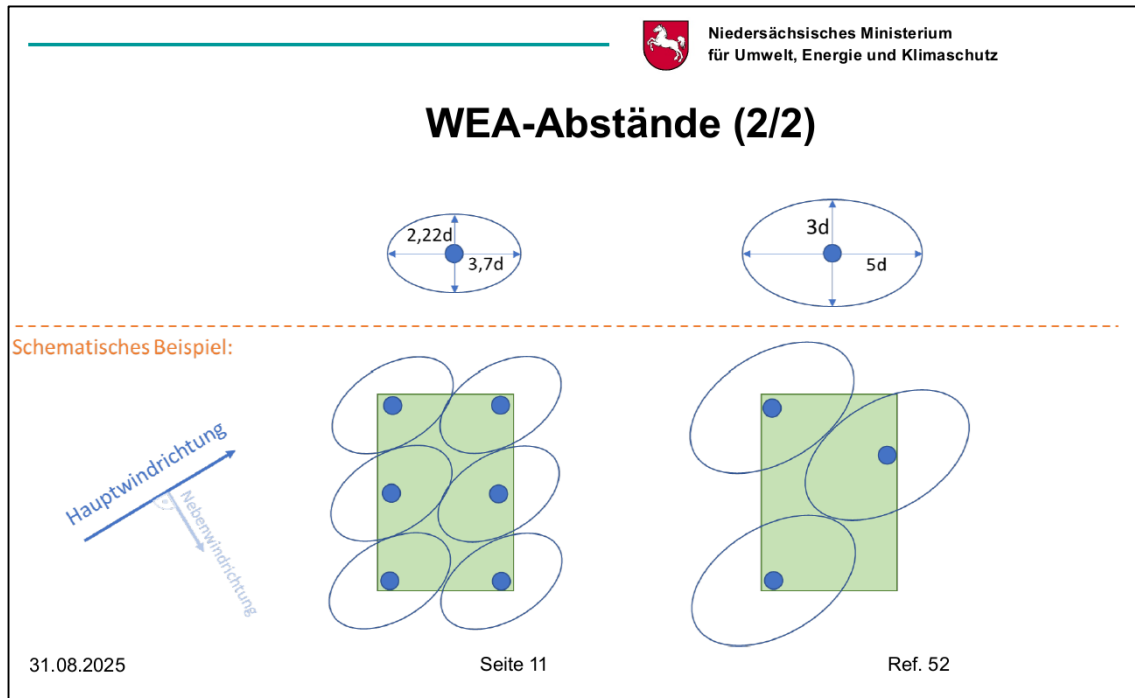
Mit „Spitzenleistung“ habe ich die Frage angesprochen, wie die Anlagen betrieben werden: Sollen sie einen maximalen Stromertrag liefern oder möglichst viele Volllaststunden laufen? Das ist eine Frage des Betriebs und der Auslegung der Anlage.

Abg. **Heike Koehler** (CDU): Vielen Dank für Ihre Ausführungen.

Ich habe bereits wahrgenommen, dass das Flächenziel in der Region Hannover übererfüllt wird. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der damit einhergehenden Flächeninanspruchnahme auf Natur und Landwirtschaft, aber auch - ebenfalls sehr wichtig - auf die kommunale Weiterentwicklung? Denn in den Bereichen kann man die Wohnbebauung für die nächsten 30 Jahre nicht vorantreiben. Welche Auswirkungen hat diese Übererfüllung also auf die Kommunen?

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Die regionalen Planungsträger sind gebeten, die Auswirkungen ihrer Ausweisungen genau zu bedenken. Mit der Aufstellung und dem Beschluss über die Pläne entscheiden sie, in welchen Gebieten ihrer Räume sie welche Nutzung entwickeln wollen.

Man muss auch bedenken, dass nicht die gesamten 2,2 % der Landesfläche in Anspruch genommen, sondern als Vorranggebiete für Windenergie verplant werden.



Anhand dieser Grafik wird deutlich, dass zwischen den Windenergieanlagen Raum für weitere Nutzungen besteht: Auch wenn man im Durchschnitt mit 5 000 m² Fläche für Mastfuß und Zuwegung rechnet, kann unter den Anlagen weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Auch einige andere Nutzungen sind denkbar. In anderen Ländern werden Windenergieanlagen sogar in Industriegebieten errichtet; das ist hier nicht üblich. Insofern werden Flächen in Windvorranggebieten genutzt, aber nicht verbraucht. Der Bundesgesetzgeber hat dem Ausbau der erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt, weil damit nachhaltig Energie erzeugt werden kann, da sie dem Klimaschutz dienen und damit im allgemeinen öffentlichen Interesse stehen. In der Abwägung durch den Bundesgesetzgeber sind diese Flächenausweisungen notwendig und erforderlich, um am Ende zu einer treibhausgasneutralen Bundesrepublik zu kommen.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Sie sprachen statistische und prognostische Vorstellungen an, die eintreten sollen. Aber das alles entwickelt sich weiter. Sie erwähnten Literaturquellen. Was für Literatur ist das? Sind das Angaben der Industrie? Oder haben Sie andere Angaben herangezogen?

Wird dabei alles mit einbezogen, was das Thema Energie ausmacht? Wir müssen uns darüber unterhalten, dass Strom aus Windkraftanlagen in der Praxis nicht immer zur Verfügung steht. Deshalb will ich ganz konkret und genau wissen, wie das auszusehen hat.

Sie sprachen von den Rotordurchmessern. Welche Höhen der Windkraftanlagen meinen Sie damit? Sollen das zum Beispiel 100 m oder 120 m sein?

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Derzeit werden in Niedersachsen Windenergieanlagen mit einem durchschnittlichen Rotordurchmesser von 165 m genehmigt. Die Anlage weist dann ungefähr diese Höhe auf; die Genehmigung bezieht sich auch auf die Gesamthöhe. An der Küste werden etwas niedrigere Anlagen als im Binnenland genehmigt.

Sie sprechen die Frage an, ob Windenergieanlagen durchgehend Strom produzieren oder nicht. Nein, sie produzieren nicht immer Strom. Aber das tut kein Kraftwerk, und im Moment liefert nicht einmal ein Wasserkraftwerk kontinuierlich Strom.

(Abg. Britta Kellermann [GRÜNE]: Ein Atomkraftwerk auch nicht!)

Auch solche Kraftwerke werden nach Bedarf abgeschaltet. In einem künftigen treibhausgasneutralen Energiesystem wird man in großem Umfang Speicher brauchen, um Energie zwischenspeichern, wenn sie nicht benötigt wird, und sie dann zu nutzen, wenn sie benötigt wird. Bevor man so weit ist, kann man Konzepte wie „Nutzen statt abregeln“ usw. anwenden, sodass der Energieverbrauch aus den Windenergieanlagen deutlich gesteigert wird. Im Moment haben wir es mit dem Engpass in den Netzen zu tun. Die Landesregierung setzt sich von daher sehr stark für den Netzausbau ein.

Ein letzter Aspekt dazu: Betrachtet man den Gesamtenergieverbrauch in Niedersachsen, werden knapp 30 % durch erneuerbare Energien gedeckt. Der Rest wird in Form fossiler Energieträger zugekauft. Das ist also weit entfernt von der zu erreichenden Treibhausgasneutralität, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag ergibt. Deswegen ist der weitere Ausbau der Erneuerbaren sinnvoll. Außerdem ist die Nutzung der Anlagen zu steigern, indem man Netze ausbaut und Strom speichert.

Abg. **Andrea Kötter** (SPD): Ich habe eine Nachfrage zum Flächenbedarf. Die Grafik mit den Ellipsen zeigt, dass das Rotor-out-Prinzip verfolgt wird; denn die Anlagen sind an der Flächengrenze eingezeichnet. Wendet man hingegen das Rotor-in-Prinzip für die Abstandsberechnungen an, ist man ja gezwungen, über das eigentliche Flächenziel, wie Sie es mit der grünen Fläche dargestellt haben, hinaus auszuweisen. Das liefe dann auf eine Übererfüllung des Flächenziels hinaus, ohne dass sich daraus eine Übererfüllung des Leistungsziels ergäbe; denn man müsste die zusätzlichen Flächen herausrechnen, die sich aus dem Rotor-in-Prinzip ergeben. Ist das in Ihren Berechnungen berücksichtigt? Und gibt es viele Landkreise, die so ausweisen?

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): In der Vergangenheit waren das keine Ausnahmen. Aber mittlerweile ist vom Bund festgelegt worden, dass nur Rotor-out-Flächen als Ziele festgesetzt werden. Die vom Parlament mit dem Landesgesetz beschlossenen Teilflächenziele sind also Rotor-out-Ziele. Von daher haben wir auch unsere Berechnungen darauf gestützt, wobei Daten des Umweltbundesamtes eingehen - damit greife ich auch auf die noch offene Frage von Herrn Kerzel auf -, das sich die Angabe 5 d x 3 d gut überlegt hat.

Abg. **Andrea Kötter** (SPD): Wenn sich aber der Landkreis dazu entschließt, die Vorranggebiete nach dem Rotor-in-Prinzip auszuweisen, müsste das also als freiwillige Mehrausweisung gesehen werden; denn am Ende ist die ausgewiesene Fläche größer als beim Rotor-out-Prinzip, ohne mehr Anlagen aufstellen zu können.

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Das bedeutet nur, dass auf einer größeren ausgewiesenen Fläche - nach Rotor-in - dieselbe Anzahl von Windenergieanlagen wie auf einer kleineren, aber nach

Rotor-out ausgewiesenen Fläche aufgestellt werden kann. Gegenüber dem Bund muss die Rotor-out-Fläche ausgewiesen werden.

Wir haben uns dazu intensiv Gedanken gemacht, genauso wie wir sehr sorgfältig überlegt haben, welche Flächen in die verschiedenen prognostischen Betrachtungen einfließen.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Wenn die Flächenziele erreicht und die ausgewiesenen Flächen mit Windkraftanlagen bebaut sind - wie viele Anlagen werden 2035 in Niedersachsen stehen?

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Das hängt davon ab, welche durchschnittliche Leistung sich bei den Anlagen durchsetzt. Derzeit liegt die durchschnittliche Erzeugungsleistung bei 6,5 MW. Bei einem Leistungsziel von 30 GW bedeutet eine - vereinfacht - durchschnittliche Anlagenleistung von 6 MW, dass 5 000 Anlagen in Niedersachsen stehen werden. Das ist weniger als jetzt.

Aber ein Teil der bereits vorhandenen Anlagen wird sicherlich weiterbetrieben werden, manche sind nicht repoweringfähig, manche neue Anlagen sind vielleicht auch kleiner. Andererseits könnte es auch sein, dass die durchschnittliche Anlagenleistung noch zunimmt. Insofern lässt sich die Zahl der Windenergieanlagen in Niedersachsen im Jahr 2035 nicht sonderlich genau abschätzen. Aber wir gehen nicht davon aus, dass die Anzahl der Anlagen gegenüber heute enorm zunimmt, sondern dass sie sich eher konstant entwickelt - quasi eine Seitwärtsentwicklung, weil die Anlagenleistung zunimmt.

*

Abschließend kündigen die **Vertreter des MU** an, dem Ausschuss die Evaluationsberichte digital zur Verfügung zu stellen.¹

¹ Die Berichte wurden dem Ausschuss am 3. September 2026 per E-Mail übersandt.

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema Schachtanlage Asse II

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24. August 2026

Beratung

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) stellt den Antrag auf Unterrichtung vor und geht dabei insbesondere auf die Möglichkeit einer Teilrückholung der mittelradioaktiven Abfälle aus der Einlagekammer 8a ein.

Beschluss

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag einstimmig zu und bittet die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung unter Einbeziehung der Bundesgesellschaft für Endlagerung.

Tagesordnungspunkt 4:

Terminangelegenheiten

Reise nach Wilhelmshaven

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) stellt den zeitlichen Rahmen für die Informationsreise sowie den gegenwärtigen Stand der Vorbereitung vor und weist darauf hin, dass sich der Besuch im November 2026 nicht nur wegen des Jubiläumsjahrs anbiete, sondern auch, weil sich verschiedene Projekte mit Bundesförderung dem Abschluss näherten:

- Eigenständige Anreise, Anreisemöglichkeit am 22. November 2026 (Sonntag), ganztägige Sitzung am 23. November
- 8:45 oder 9:00 Uhr: Einführungsvortrag „40 Jahre Nationalpark“ und Besichtigung des Besucherzentrums in Wilhelmshaven; anschließend gegen 10:15 kurze Pause
- 10:30 Uhr: Energiewende: Offshore-Wind, LNG, Gas: Probleme und Fragen aus Sicht des Nationalparks
- 12:00 Uhr: Mittagessen
- 13:30 Uhr: Probleme des Sedimentmanagements, Baggerungen, Sedimentforschung, Bilanzen und Deichbaumaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer; anschließend gegen 15:00 Uhr kurze Pause
- 15:15 Uhr: Biosphärenregion Niedersächsisches Wattenmeer: Rahmenkonzept, kommunale Biosphärenförderung, Langwaarder Groden (Renaturierung, Kompensationspool, nachhaltiger Tourismus, Projekte zum natürlichen Klimaschutz mit Bundesförderung)
- 16:45 Uhr. Abschlussrunde und Verabschiedung; Abschluss gegen 17:00 Uhr

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Rückmeldungen und weitere Themenvorschläge noch aufgenommen werden könnten, aber zeitnah übermittelt werden sollten, damit die Planung finalisiert werden könne. - Fragen hierzu ergeben sich nicht.
